

Reglement Videoüberwachung Gesundheitszentrum Fricktal AG

Vom 30.07.2020

Die Geschäftsleitung der Gesundheitszentrum Fricktal AG,

gestützt auf § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 i.V.m. § 11 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007,

beschliesst:

§ 1

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen sowie der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, namentlich der Erhaltung von Leib und Leben im Rahmen des Leistungsauftrags des Kantons Aargau. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Überwachungsperimeter wird im Anhang festgelegt.

Zweck der
Überwachung

§ 2

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

Zuständige
Person oder Stelle

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

Überwachungs-
perimeter

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

Überwachungs-
zeiten,
Hinweistafel

Videoüberwachung

Zur Erhöhung der Patientensicherheit wird dieser Bereich videoüberwacht.

Auskunftsstelle am Empfang.

Generelle Auskünfte erteilt der Datenschutzbeauftragte des GZF

(Tel: 061 835 67 32)

§ 5

¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

Protokollierung

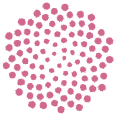
² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fälle der bewilligten Echtzeitüberwachung mit fixem Monitor zwecks Überwachung des Patientenzustands.

§ 6

¹ Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert drei Arbeitstagen auszuwerten.

² In den im Anhang festgelegten Fällen ist eine Echtzeitüberwachung zulässig.



§ 7

Speicherung und Vernichtung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und der Geschäftsleitung zugänglich aufzubewahren.

§ 8

Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

§ 9

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 10

Datensicherheit

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 VIDAG¹) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).

² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11

Datenschutzkontrolle

Die Geschäftsleitung überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Sie beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 12

Veröffentlichung

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gesundheitszentrum Fricktal AG veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die Geschäftsleitung der
Gesundheitszentrum Fricktal AG


A. Seiler
CEO


Dr. Jürgen Kuhn
Datenschutzbeauftragter GZF

¹ Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

Gesundheitszentrum Fricktal AG - Standort Spital Rheinfelden, Riburgerstrasse 12, 4310 Rheinfelden

Standort	Anzahl Kameras	Überwachungs-perimeter	Überwachungs-zeit / -art	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / technischer Support
Gesundheitszentrum Fricktal AG, Spital Rheinfelden Riburgerstrasse 12 4310 Rheinfelden	1	Haupteingang / Anmeldung Notfall	20.00 – 06.00 Uhr / Echtzeitüberwachung	Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe - Erhaltung von Leib und Leben der Patienten - Einlass der Patienten in Gebäude	- Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung Dr. Jürgen Kuhn Datenschutzverantwortlicher GZF 061 835 67 32; datenschutz@gzf.ch - Technischer Support Hr. Heiko Stotz, Leiter Techn. Dienst 061 835 66 05; heiko.stotz@gzf.ch
Gesundheitszentrum Fricktal AG, Spital Rheinfelden Riburgerstrasse 12 4310 Rheinfelden	1	Eingang Gartenbereich seitlich	20.00 – 06.00 Uhr / Echtzeitüberwachung	Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe - Erhaltung von Leib und Leben der Patienten - Einlass der Patienten in Gebäude	- Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung Dr. Jürgen Kuhn Datenschutzverantwortlicher GZF 061 835 67 32; datenschutz@gzf.ch - Technischer Support Hr. Heiko Stotz, Leiter Techn. Dienst 061 835 66 05; heiko.stotz@gzf.ch

Rheinfelden, 30.7.2020

Gesundheitszentrum
Fricktal AG

Publikation am 05.08.2020 im Amtsblatt, Kt. Aargau

Anneliese Seiler
CEO

Dr. Jürgen Kuhn
Datenschutzbeauftragter
GZF

